

Leitlinien der Universität Paderborn für umweltverträglichere Dienstreisen

Präambel

In Erfüllung unserer Aufgaben als Universität werden nationale und internationale Dienstreisen durchgeführt und auch Gäste für einen Aufenthalt an unserer Universität eingeladen.

Die Universität Paderborn ist sich ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung bewusst.

Das Präsidium der Universität Paderborn bekennt sich nachdrücklich zu den Grundsätzen nachhaltiger Mobilität und umweltverträglicher Dienstreisen. Um auch im Sinne der Hochschulvereinbarung NRW 2026 ihrem Auftrag zur nachhaltigen Entwicklung zu entsprechen, werden Beschäftigten, Beamtinnen und Beamte der UPB aufgefordert, sich bei der Planung und Durchführung ihrer Dienstreisen an den Grundsätzen einer nachhaltigen Mobilität zu orientieren.

Die Entscheidung ob Sie eine Dienstreise durchführen, liegt bei Ihnen. Die folgenden Tipps sollen Ihnen helfen, Dienstreisen klimafreundlicher zu gestalten und den Klimaschutz in diesem Bereich Ihres Arbeitsalltages aktiv umzusetzen.

1. Vermeidung von Dienstreisen

Bitte prüfen Sie vor jeder Dienstreise möglichst kritisch, ob diese vermeidbar ist oder durch moderne Kommunikationsmittel ersetzt werden kann.

Sich für eine digitale Durchführung einer Veranstaltung oder eine Teilnahme zu entscheiden, bedeutet in vielen Fällen eine geringere CO₂-Emission und einen geringeren Ressourcenverbrauch. Der durch Dienstreisen erzeugte Verkehrsaufwand wird verringert. Durch den Wegfall von Reisezeiten ergibt sich eine Zeitersparnis, was auch eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bedeuten kann. Reisekosten fallen nicht an.

Es gibt aber auch gute Gründe, persönlich vor Ort zu sein, denn die Wissenschaft lebt vom Austausch und vom Networking.

Bitte wägen Sie ab und treffen Sie eine bewusste Entscheidung über die eigene Dienstreise oder die Einladung eines Gastes.

2. Wie kann ich umweltverträglicher reisen?

Für Dienstreisen sind bevorzugt umweltverträgliche öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen und nach Möglichkeit sind Flugreisen zu vermeiden. Hinweis: Bei Bahnfahrten mit einer Dauer länger als 2 Stunden können die Kosten der 1. Klasse erstattet werden.

Inlandsflugreisen sind möglichst ganz zu vermeiden; bei Dienstreisen in benachbarte Länder bitte unbedingt Alternativen zu Flugreisen prüfen. Flugreisen scheinen oftmals zeiteffizienter. Bitte vergleichen Sie nicht die reine Flugzeit mit der Bahnreisezeit, sondern beziehen Sie auch die An- und Abreise zum Flughafen, Check-In-Zeiten, Sicherheitskontrollen und Wartezeiten an den Gepäckausgaben mit ein. Entscheiden sich Dienstreisende aus umweltpolitischen Gründen für die Nutzung der Bahn, werden die notwendigen Kosten erstattet, auch wenn dadurch höhere Kosten entstehen. Höhere Kosten können neben den eigentlichen Fahrtkosten insbesondere auch durch zusätzliche Übernachtungskosten oder zusätzliches Tagegeld entstehen.

Bei Fernreisen mit dem Flugzeug bitte Direktflüge ohne klimaschädliche zusätzliche Starts und Landungen bevorzugen.

Dienstreisen mit einem Kraftfahrzeug sind nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes für die Nutzung durchzuführen. Eine mögliche Bildung von Fahrgemeinschaften bitte bei der Planung mit einbeziehen.

Bei Veranstaltungen in der Nähe können Sie auch gern über eine Anreise mit dem Fahrrad nachdenken. Als Anreiz wurde im Reisekostengesetz NRW die Kostenerstattung zurückgelegte Wege mit dem Rad von 6 auf 20 Cent pro Kilometer für das Jahr 2022 erhöht und ab dem Jahr 2023 auf 23 Cent.

3. Wie kann ich eine dienstliche Flugreise kompensieren?

Die Vermeidung oder Reduktion von CO₂ - Emissionen durch Dienstreisen sollte vorrangiges Ziel sein.

Wenn eine Dienstreise mit anfallenden CO₂ - Emissionen erforderlich ist, kann eine Kompensation der anfallenden CO₂ - Emissionen erwogen werden.

Hinweis: Leider können Sie Kompensationszahlungen nicht generell über die Reisekostenabrechnung geltend machen, da hierfür noch keine Grundlage im Reisekostengesetz NRW geschaffen wurde.

Bei drittmittelgeförderten Projekten ist es von den jeweiligen Förderbedingungen abhängig, ob Kompensationszahlungen abgerechnet werden können. Einige Drittmittelgeber (insbesondere die DFG) ermöglichen dies, andere erkennen Kompensationszahlungen hingegen nicht als förderfähig an. Bitte vergewissern Sie sich vor der Buchung der Reise, welche Regelungen für Ihr Projekt gelten.

Für die spätere Reisekostenabrechnung muss aus einer Rechnung hervorgehen, welcher Betrag für die Kompensation in Rechnung gestellt wird und wieviel CO₂ damit kompensiert wird. Hinweise zur Berechnung einer zu kompensierenden CO₂ Tonnage sind unter:

www.dfg.de/co2-kompensation

zu finden.

Für Berechnungen der CO₂ Tonnage sind vom Umweltbundesamt gestützte Rechner zu verwenden.